



Das feinstillste Schweigen, weil er die Tische offenbar fruchtig fand. ...

Aufforderung an die Schloßherren. Wenn Tage nach ...

Mitteilung deutscher Vertreter beim Wiederaufbau ...

Auf zum Schaherob-Quartier! Morgen, Sonnabend, ...

Der Heitere Abend von Edwin Barmeyer, der am ...

Auch Einbruch sind in der Nacht vom 2. zum 3. ...

Reich-Selbstbesuche wollen darauf achten, ob die ...

Städtischer Verkauf von Kaffeebohnen und ...

Städtischer Verkauf von Kaffeebohnen und ...

Städtischer Verkauf von Kaffeebohnen und ...

Städtischer Verkauf von Kaffeebohnen und ...

Städtischer Verkauf von Kaffeebohnen und ...

Am Montag, den 13. Oktober 1919, keine Sitzung ...

Provinzial-Nachrichten.

Am Montag, den 10. Okt. (Der Streik in der ...)

Am Montag, den 10. Okt. (A u. E. H. H. H.) ...

Am Montag, den 10. Okt. (Eröffnung eines Kultur- ...)

Am Montag, den 10. Okt. (Lodende Besetzung) ...

Kaufen Sie sich noch heute das Allgemeine Mitteldeutsche Fahrplanbuch Winterausgabe 1919/20 zum Preise von 75 Pfg.

\* Auskunftsstelle. Beim städtischen Arbeitsamt ...

\* Reichsvereinsratung christlicher Arbeitslosen ...

\* Die Reichsämter des Reichlichen Lebens haben ...

\* Reichshofgericht. In der Lipperitzschen ...

\* Ein Beschluss der Kultusministerien ...

\* Ein Beschluss der Kultusministerien ...

\* Die Volkshochschule hatte am Sonntag, den 11. ...

\* Städtisches. Heute, Freitag, wird ...

\* Einleitungs-Konzert im Stadtheater. ...

\* Die Robert-Franz-Gesellschaft ...

\* Opern-Abend. ...

\* Basso Habdrichs Koncertorium ...

\* Basso Habdrichs Koncertorium ...

Mitteldeutsche Privat-Bank, A.-G. Filiale Poststr. 12, Farnspr. 1382, 1383, 1692. Auszahlung aller bank-Daossentkassen 102, Farnspr. 6189. Ausfüllung aller bank-mässigen Geschäfte

# Zwangsversteigerung.

## Bekanntmachung.

Inhaltslich des Quartalsverfalls und der Umzugsfrist werden die nachstehenden rechtlichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung über die Umzüge der Stadt Halle vom 16. April 1919 zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

### 1. Meldung der Einwohner.

#### a) Anmeldung im Falle des Einzuges.

Wer in Halle anzusetzt, am sich hier dauernd niederzulassen, ist verpflichtet, sich binnen drei Tagen nach dem Zusitze in der Meldebüchse desjenigen Polizeibereichs, in dem seine Wohnung liegt, anmelden und einen Wohnungsschein zu lösen. Wer einem Haushalt vorsteht, hat gleichzeitig auch die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, einschließlich der Bediensteten, anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die polizeiliche Abmeldung des früheren Wohnortes vorzulegen.

Beim Zusitze einer Familie wird nur ein Wohnungsschein ausgestellt, jedoch erhält jeder zur Familie gehörige Bedienstete einen besonderen Schein. Der Meldebüchse hat sich jeder seine Person und die von ihm zu meldenden Personen, insbesondere über Namen, Geburtsort, Geburtsjahr, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Berufstätigkeit, zur Führung von Titel, Orden und Ehrenzeichen durch Vorlegung bestmöglicher Ausweiskarte auszuweisen. Als solche Ausweiskarte gelten u. a.: Taufschein, Familienbuch, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Trauschein, Militärpässe, Reisepass, Bürgerkarte, Anwesenheitskarte, Karte, Arbeitsbuch, Arbeiterausweis und Staatsangehörigkeitsausweis.

#### b) Ummeldung im Falle des Wohnungswechsels innerhalb der Stadt.

Wer innerhalb der Stadt umzieht, ist verpflichtet, seine neue Wohnung binnen drei Tagen nach dem Zusitze in der Meldebüchse desjenigen Polizeibereichs, in dem die alte Wohnung liegt, zu melden und dabei den Wohnungsschein vorzulegen, in dem die neue Wohnung vermerkt wird.

Der Hauszustand vor dem die Ummeldung auszuführt für die zu seinem Hausstand gehörenden Personen, einjährl. der Bediensteten, zu bewilligen, Familienmitglieder oder Dienstboten, die innerhalb des Polizeibereichs, in dem die alte Wohnung liegt, eine besondere Wohnung beziehen oder den Dienst wechseln, müssen dies innerhalb drei Tagen, vom Eintritt der Veränderung ab gerechnet, polizeilichmäßig melden. Sie erhalten dann einen besonderen Wohnungsschein, wenn sie noch keinen besitzen.

#### c) Abmeldung im Falle des Auszuges.

Wer von hier wezieht, ist verpflichtet, sich zuvor in der Meldebüchse desjenigen Polizeibereichs, in dem die aufzunehmende Wohnung liegt, abzumelden, dabei den Wohnungsschein vorzulegen und den neuen Wohnungsort anzugeben. Eine Abmeldung „auf Reisen“ oder „auf Wanderzettel“ ist unzulässig. Die Abmeldung eines Hauszustandes hat sich gleichzeitig auf alle zu diesem Hausstand gehörenden Personen, einjährl. der Bediensteten, die an dem Auszuge teilnehmen, zu erstrecken. Der Wohnungsschein wird nach Entgegennahme der Abmeldung dem von Halle Weisenden überlassen und dient als Abmeldebescheinigung.

#### d) Art der Meldung.

Die An-, Um- und Abmeldungen sind schriftlich unter Vorlegung von Vorreden nach Nummer 3-5 in zwei gleichlautenden Exemplaren zu machen und sind in zwei Exemplaren in der Meldebüchse desjenigen Polizeibereichs, in dem die Meldung gemacht werden, zur Art der Meldungen, die sich auf ein Familienhaus beziehen, können die Eltern und die Kinder (auch angekommene) des Familienhauptes auf demselben Blatte mitgemeldet werden.

e) Stellung der Hauswirte, Vermieter, Haushaltungsvorstände und sonstigen Wohnungsgesellen für die polizeiliche Meldung. Die Hauswirte, Vermieter, Haushaltungsvorstände und sonstigen Wohnungsgesellen oder ihre Stellvertreter sind für die

polizeiliche An-, Um- und Abmeldung ihrer Mieter und sonstigen Wohnungsgesellen mitverantwortlich.

Sie sind verpflichtet, die Meldungen an Stelle der Mieter selbst zu bewirken, wenn diese an der Meldung behindert sind oder das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können die Hauswirte um den Nachweis über die erfolgte Meldung ihrer Mieter und sonstigen Wohnungsgesellen nicht erlangen, so müssen sie hierüber binnen drei Tagen, vom Ablauf der dreitägigen Meldefrist bzw. von ihrem Auszuge an gerechnet, bei der zuständigen Meldebüchse schriftlich oder mündlich Anzeige machen.

### 2. Verpflichtung zur Vorlegung des Wohnungsscheines.

Den Wohnungsschein muß derjenige, für den er ausgestellt ist, auf Verlangen des Hauswirts, dem Vermieter oder den sonstigen Wohnungsgesellen oder ihren Stellvertretern, sowie den nachprüfenden Polizeibeamten jederzeit vorlegen. Der Hauswirt, Vermieter, Haushaltungsvorstand oder Wirt muß während ihres Aufenthaltes hier wohnhaft sein, für verpflichtet, binnen acht Tagen nach der erfolgten Abmeldung die erforderlichen Urkunden der zuständigen Meldebüchse zwecks Entgegennahme in die Meldebüchse vorzulegen.

### 3. Strafbestimmungen.

Zum Verhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft. Wenn der Meldebüchse über seine oder über die zu meldende Person unrichtige Angaben macht, tritt Geldstrafe nicht ein, so ist ein solches Vergehen einmal, erforderlichenfalls wiederholt durch Polizeigewalt, Büchsen und Knütteln gänzlich gereinigt werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

### 4. Die Entfüllung muss entweder durch einen von der Polizeiverwaltung als ausreichend anerkannter Hauswirt, Vermieter oder einen anderen in diesem Sinne beauftragten Person vorgenommen werden. Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

### 5. Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

Die Entfüllung muss einmündig, ordnungsgemäß und unter Aufsicht eines Beamten der Polizeiverwaltung vorgenommen werden. Sobald sie sich im Gebrauch befinden, sind sie vor jeder neuen Füllung ebenfalls zu spülen.

# Bekanntmachung.

Es wird erneut auf die Bestimmungen der Feuer-Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1900, Absatz 140, aufmerksam gemacht und insbesondere darauf hingewiesen, daß nach § 18 a. d. V. der Hauswirte, Vermieter, Haushaltungsvorstände und sonstigen Wohnungsgesellen die polizeiliche Meldung der Mieter und sonstigen Wohnungsgesellen zu bewirken ist, wenn diese an der Meldung behindert sind oder das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können die Hauswirte um den Nachweis über die erfolgte Meldung ihrer Mieter und sonstigen Wohnungsgesellen nicht erlangen, so müssen sie hierüber binnen drei Tagen, vom Ablauf der dreitägigen Meldefrist bzw. von ihrem Auszuge an gerechnet, bei der zuständigen Meldebüchse schriftlich oder mündlich Anzeige machen.

Halle, den 8. Oktober 1919.

Die Polizeiverwaltung.

# Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Vollstreckung vom 11. März 1850 und der §§ 133, 144 des Gesetzes über die Vollstreckung vom 20. Juli 1883 wird für den Polizeibereich Halle mit Ausnahme der Gebiete der ehemaligen Gemeinden Cröllwitz und Trotha unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

### § 1.

Stelle und Abfälle von Fleisch, Fisch, Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Fütterung von Tieren verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsbetrieben getrennt von sonstigem Müll zu sammeln und an die vom Grundbesitzerbestimmten auf jeden Grundbesitz bestimmte Sammelstelle abzuführen. Für die Durchführung dieser Bestimmungen ist jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

### § 2.

Jeder Grundbesitzerbestimmter hat zur Sammlung der im § 1 bezeichneten Abfallmengen geeignete Behälter im Hof oder Hausflur seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der im § 1 bezeichneten Abfallmengen benutzt werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung der Behälter fällt fort, wenn der Grundbesitzerbestimmte nachweislich, daß sämtliche im § 1 bezeichneten Abfallmengen aus seinem Grundstück bereits auf andere Weise der Beseitigung zugeführt werden.

### § 3.

Die gemäß § 1 und 2 gesammelten Abfallmengen sind nur zur Befüllung an Vieh verwendet werden.

### § 4.

Diese Vorschriften finden ferner gemäß Anwendung auf Markt- und private Märkte.

### § 5.

Zum Verhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

### § 6.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.

### § 7.

Halle, den 9. März 1918.

Die Polizeiverwaltung. K. i. d. V.

# Bekanntmachung.

Die Meldebüchse, welche in der am 11. September 1919 beim städtischen Leichnam abgehaltenen Versteigerung der in den Monaten April, Mai und Juni 1918 verstorbenen und erneuerten Häuser (Hausnummer von 1 bis 3744 und Wandbüchse in Klammern) erstellt sind, sowie die in der Versteigerung freigegebenen Häuser sind innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist vom 11. Oktober 1919 bis 10. Oktober 1920 bei der Kasse des Leichnam gegen Rückgabe der Wandbüchse und gegen Einzahlung in Empfang zu nehmen.

Mit dieser Zeit sind abgehobene Leichnam und freigegebene Häuser der Kasse des Leichnam des Leichnam bzw. der Ortsverwaltung.

Halle, den 20. Oktober 1919.

Der Leichnam der Stadt Halle.

# Zwangsversteigerung.

In Wege der Zwangsversteigerung soll am 24. September 1919, vorm. 10 Uhr, an der Gerichtsstelle - Hofstr. 13 - Zimmer Nr. 45 - versteigert werden das im Grundbuche von Buchenwald, Band 8, Blatt 345 eingetragenem Grundstück am 29. Juli 1919, den Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks der Eigentümerin Wilhelmine Schödel und dessen Ehefrau Gertrude als Wohn- und Wirtschaftshausgrundstück (Wohnfläche 28, Garten- und Obstgarten 10, Garten 1, 1820/116, 2er 85 qm, haupt. Fußboden 1040 m<sup>2</sup>, Halle, den 22. September 1919. Das Amtsgericht, Abteilung 7.

# Zwangsversteigerung.

In Wege der Zwangsversteigerung soll am 15. September 1919, vorm. 10 Uhr, an der Gerichtsstelle - Hofstr. 13 - Zimmer Nr. 45 - versteigert werden das im Grundbuche von Halle, Band 43, Blatt 267, eingetragenem Grundstück am 3. September 1919, den Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks der Eigentümerin Wilhelmine Schödel und dessen Ehefrau Gertrude als Wohn- und Wirtschaftshausgrundstück (Wohnfläche 28, Garten- und Obstgarten 10, Garten 1, 1820/116, 2er 85 qm, haupt. Fußboden 1040 m<sup>2</sup>, Halle, den 20. September 1919. Das Amtsgericht, Abteilung 7.

# Zwangsversteigerung.

In Wege der Zwangsversteigerung soll am 30. September 1919, vorm. 10 Uhr, an der Gerichtsstelle - Hofstr. 13 - Zimmer Nr. 45 - versteigert werden das im Grundbuche von Halle, Band 151, Blatt 6219, eingetragenem Grundstück am 2. September 1919, den Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks der Eigentümerin Wilhelmine Schödel und dessen Ehefrau Gertrude als Wohn- und Wirtschaftshausgrundstück (Wohnfläche 28, Garten- und Obstgarten 10, Garten 1, 1820/116, 2er 85 qm, haupt. Fußboden 1040 m<sup>2</sup>, Halle, den 22. September 1919. Das Amtsgericht, Abteilung 7.

# Revision der Schnittungsarten.

Unter Hinweis auf die vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt erlassenen Verfügungen hinsichtlich vom 10. März 1916 wird bekannt gemacht, daß der Unterzeichnete, Vorstand der Landesversicherungsanstalt Halle a. S., nachträglich in der Sitzung vom 10. März 1919, 10 Uhr, folgende Beschlüsse gefasst hat: Montag, den 13. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 10. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 11. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 12. 19: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 1. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 2. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 3. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 4. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 5. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 6. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 7. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 31. 8. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 1. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 2. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 3. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 4. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 5. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 6. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 7. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 8. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 9. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 10. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 11. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 12. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 13. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 14. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 15. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 16. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 17. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 18. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 19. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 20. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 21. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 22. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 23. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 24. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 25. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 26. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 27. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 28. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 29. 9. 20: Kaufmann, Dienstadt, den 30





